

Bei der Versendung von Drucksachen ist gestattet: auf gedruckten Visitenkarten sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens fünf Wörtern oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen; auf der Drucksache selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma, sowie Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern; Druckfehler zu berichtigen; den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in ihnen Änderungen und Zusätze (auch auf besonderenzetteln) zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen; Teile des Textes durchzustreichen oder zu unterstreichen; auf Einladungskarten den Namen des Eingeladenen, sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken; Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern und Landarten eine Widmung hinzuzufügen, eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen und diese mit handschriftlichen, nur den Inhalt der Sendung betreffenden Zusätzen zu versehen.

Für Warenproben gilt im Inlandverkehr sowie im Verkehr mit den oben genannten Ländern die Tare, daß bis 250 g 10 Pf., bis 350 g 20 Pf., im Verkehr mit allen übrigen Gebieten für je 50 g 5 Pf., mindestens 10 Pf. zu zahlen sind. Unter Warenproben werden Warenteile verstanden, die als solche keinen Handelswert haben. Einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, lebende Bienen sind gleichfalls als Warenproben zugelassen.

Für Geschäftspapier¹ gilt die gleiche Tare wie für Warenproben, mit dem alleinigen Unterschiede, daß bei der Beförderung ins Ausland mindestens 20 Pf. zu entrichten sind. Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen oder persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozessakten, Frachtbriefe, Rechnungen, Quittungen, offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, gesondert versandte Manuskripte, korrigierte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urteils über die Arbeit, unkorrigierte Schülerarbeiten usw.

Einschreibungen. Innerhalb Deutschlands und nach fremden Ländern können Brieffsendungen unter Einschreibung — gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. — befördert werden. Im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung wird im deutschen Verkehr und im Verkehr mit Österreich-Ungarn und Liechtenstein ein Ersatz von 42 Mk., im Weltpostvereinsverkehr von 40 Mk. gezahlt.

¹ Nach Österreich-Ungarn nicht zugelassen.